

STELLUNGNAHME DER GIORDANO-BRUNO-STIFTUNG

Von Fremd- zu Selbstbestimmung

Warum das Ende des Transsexuellengesetzes überfällig war

*Dr. Thorsten Barnickel, Prof. Dr. Jessica Hamed,
Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon, Prof. Dr. Volker Sommer*



- Zum Titelbild: Ein Gesicht – verschiedene Phänotypen (KI-Darstellung): Lebensstile samt kosmetischer, modischer und medizinischer Maßnahmen ermöglichen Auflösungen, Verschiebungen und Umwandlungen des angeblich angeborenen Dualismus von »Mann« und «Frau«. Wie weit die Transformation im »echten Leben« gehen kann, zeigen die Fotos im Kapitel »Gametentyp versus Phänotyp« (S. 11).
- Layout: Roland Dahm (www.er-de.com)
- Herausgeber: Giordano-Bruno-Stiftung · Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · 55430 Oberwesel · Mai 2026
- Zitiervorschlag: Thorsten Barnickel, Jessica Hamed, Michael Schmidt-Salomon, Volker Sommer (2026). Von Fremd- zu Selbstbestimmung. Warum das Ende des Transsexuellengesetzes überfällig war. Stellungnahme der Giordano-Bruno-Stiftung, Oberwesel

1. Einleitung	4
2. TSG versus SBBG – eine kurze Historie	6
3. Rechtliche versus wissenschaftliche Kategorien	7
4. Biologie und Geschlechtsbegriff	
4.1 Von der asexuellen zur sexuellen Fortpflanzung	8
4.2 Binäre Keimzellen: männlich oder weiblich	9
4.3 Geschlechtliche Identität	10
4.4 Gametentyp versus Phänotyp	11
5. Das Transsexuellengesetz (1981–2024)	
5.1 Schutzziel: Sitte und Ehe	13
5.2 Zwangsgutachten	14
5.3 Monetäre Kosten	15
5.4 Alltagstest	16
5.5 Sterilisationen	16
5.6 Das Rumpf-TSG ab 2011	17
6. Das Selbstbestimmungsgesetz (seit 2024)	
6.1 Ausweisdokumente	18
6.2 Kontextbezogene Regelungen	19
6.3 Kritik	20
7. Fazit und Ausblick	23
Über die Autoren	25

Einleitung

Während das *Transsexuellengesetz* (TSG) des Jahres 1981 eine Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag nur nach aufwändigem Gerichtsverfahren und Zwangsoperationen erlaubte, gilt seit Ende 2024 das *Selbstbestimmungsgesetz* (SBGG), wonach eine einfache Erklärung beim Standesamt genügt. Gleichwohl wird dieser gesetzliche Schritt aus konträren Blickwinkeln teilweise heftig kritisiert.

Von konservativer Seite wird befürchtet, dass Männer die Änderung nutzen könnten, um in Schutzräume für Frauen einzudringen (Toiletten, Umkleiden, Frauenhäuser), oder dass Straftäter ihre Identität verschleiern. Zudem wird moniert, der Wegfall psychologischer Gutachten könne speziell Minderjährige zu vorschnellen Entscheidungen verleiten, gerade auch was die medizinische Umgestaltung des Körpers betrifft. Generell wird dem SBGG vorgeworfen, wissenschaftliche Standards zu ignorieren und vor einer »Transideologie« zu kapitulieren.

Hingegen begrüßen Organisationen von Trans-Aktivist*innen das Gesetz, meinen jedoch, dass es teilweise hinter menschenrechtlichen Standards zurückbleibt. So wird die dreimonatige Anmeldefrist als bürokratische Hürde empfunden – nach dem Motto »Wollen Sie sich das nicht nochmal genau überlegen?« Zudem soll einem Gesetzesentwurf zufolge die Änderung des Eintrags automatisch einer Vielzahl von Behörden übermittelt werden – ein Vorgehen, das sowohl dem Schutz sensibler personenbezogener Daten als auch dem Grundgedanken des »Offenbarungsverbots« widerspricht, wonach frühere Vornamen und Geschlechtseinträge nur in begründeten Ausnahmefällen offengelegt werden dürfen. Weiterhin würde Misstrauen geschürt, etwa durch die implizite Unterstellung, Transfrauen wollten sich im nationalen Verteidigungsfall dem Wehrdienst entziehen.

Gerade auch im akademischen Umfeld kommt es zu heftigen, oft hochemotionalen Auseinandersetzungen. Während die einen das SBGG angreifen, weil es angeblich die biologische Tatsache der Zweigeschlechtlichkeit im Sinne eines postmodernen Beliebigkeitsdenkens ignoriere, behaupten andere, Geschlecht sei bloß eine »soziale Konstruktion«. Wer sich zum Thema »Transgeschlechtlichkeit« äußert, betritt jedenfalls politisch und ideologisch vermintes Gebiet.

Wie bei Inkrafttreten des Gesetzes vereinbart, strebt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) eine externe Evaluation des SBGG an. Diesen Prozess will die Giordano-Bruno-Stiftung mit einer eigenen Stellungnahme unterstützen, die nicht nur juristische, soziale und ökonomische Aspekte, sondern auch biologische Hintergründe beleuchtet. Hierdurch hoffen wir, die bereits vorliegenden Diskurse und Gutachten sinnvoll zu ergänzen.¹

¹ Schon vor einem Jahrzehnt wurde vom Bundesfamilienministerium ein ebenso fakten- wie kenntnisreiches Gutachten zum Thema veröffentlicht, siehe: Laura Adamietz & Katharina Bager (2016). Gutachten. Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – 7. Band Berlin, Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; abrufbar über www.bmbfsfj.bund.de

Zum Aufbau dieser Stellungnahme

Wir zeigen zunächst auf, warum juristische Normen durchaus nicht mit deskriptiven biologischen Kategorien übereinstimmen müssen – weshalb beispielsweise rechtlich verbindliche Eltern-Kind-Beziehungen nicht nur durch genetische Verwandtschaft, sondern auch durch Adoption begründet werden können. Ähnliches gilt für Definitionen von »Geschlecht«. Dabei ist eine binäre Kategorisierung von »männlich« versus »weiblich« selbst aus rein biologischer Sicht nur mit Blick auf die Keimzellen (Gameten) sinnvoll. Um ein konkretes Individuum praxistauglich zu beschreiben, müssen aber auch andere, graduell abgestufte physiologische und psychologische Merkmale berücksichtigt werden, die sich einer rigiden Zweiteilung widersetzen.

Die gern verwendete Kontrastierung von »biologischem« und »sozialem« Geschlecht ist in diesem Zusammenhang irreführend, weil sowohl Körperbau als auch gesellschaftliches Eingebettetsein ohne zugrunde liegende »Biologie« unmöglich wären. Mithin ist »alles« letztlich biologisch bedingt.

Wir zeichnen in dieser Stellungnahme außerdem nach, wie das vormalige Transsexuellengesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzte, weil es in erster Linie jenes »Sittengesetz« bewahren wollte, das Ehe ausschließlich als eine heterosexuelle Verbindung verstand. Durch das komplizierte Gutachterverfahren wurden zudem über Jahrzehnte hinweg Steuern und Krankenkassenbeiträge vergeudet. Das neue Selbstbestimmungsrecht reflektiert hingegen eine begrüßenswerte Abkehr von religiös geprägten Normen hin zu einer pragmatischen, auf den Ausgleich konkreter Interessen ausgerichteten Güterabwägung.

Zum Abschluss skizzieren wir, welche Interessen und Rechtsgüter ein liberaler Rechtsstaat bei Änderungen von Vornamen und Personenstand berücksichtigen sollte, eruiert Vorschläge von Nachbesserungen und verortet die Diskussion innerhalb schwelender Kulturkämpfe.

2. TSG versus SBGG – eine kurze Historie

In den meisten Fällen identifizieren sich Menschen mit dem bei Geburt zugeschriebenen Geschlecht von »männlich« oder »weiblich« und gelten deshalb als *Cis-Personen* (lateinisch »cis«: diesseitig). Bei anderen stimmt das zugeschriebene nicht mit dem empfundenen Geschlecht überein; sie gelten als *transsexuell* oder *transgeschlechtlich* (lateinisch »trans«: jenseits). Entsprechend lehnen Transfrauen ihre Geburtszuordnung als männlich ab und Transmänner ihre Zuordnung als weiblich. Viele Betroffene möchten ihren Körper dem inneren Empfinden angleichen, durch Wahl von Kleidung oder medizinische Eingriffe (Hormonzufuhr, Operationen).²

In Deutschland versuchte das Transsexuellengesetz (TSG) von 1981 dem Umstand gerecht zu werden. Wie sein vollständiger Titel andeutet (»Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen«), erlaubte es, allerdings erst nach Anhörung von Gutachtern samt gerichtlichem Verfahren, einen neuen Vornamen anzunehmen (»kleine Lösung«) bzw. den amtlichen Geschlechtseintrag zu ändern (»große Lösung«). Für Letzteres wurden irreversible medizinische Eingriffe verlangt, d.h. Sterilisation, um dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit herzustellen, sowie operative Angleichung anatomischer Merkmale. Die Anforderungen sollten die Endgültigkeit der körperlichen Veränderung sicherstellen und maßgeblich das (christliche) »Sittengesetz« schützen (siehe Kapitel 5.1).

Viele Regelungen des TSG wurden vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben, darunter im Jahr 2011 der Zwang zu Sterilisation und körperlicher Angleichung. Schließlich trat am 1. November 2024 das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft – vollständig »Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag« (SBGG). Es schafft Gutachten und Gerichtsbeschlüsse ab, weil zur Änderung die Selbstauskunft mit drei-

monatiger Anmeldefrist beim Standesamt genügt. Nach Sperrfrist von einem Jahr kann eine erneute Änderung vorgenommen werden. Beim Personenstand ist neben »männlich« oder »weiblich« jetzt auch »divers« oder die Streichung des Eintrags (»keine Angabe«) erlaubt. Dies trug der Entwicklung des akademischen und öffentlichen Diskurses Rechnung.

Heute wird zunehmend der Begriff *Transgeschlechtlichkeit* verwendet, um die oft als pathologisierend empfundene – und auch so gemeinte – Bezeichnung *Transsexualität* zu ersetzen; zudem weist er darauf hin, dass es um Selbstwahrnehmung und Ausdruck geht und nicht um sexuelle Orientierung oder Praktiken. Darüber hinaus können auch fluidere Identitäten berücksichtigt werden, während sich die Begrifflichkeit »transsexuell« weiterhin an einer Binarität von männlich oder weiblich orientiert.

So setzt sich etwa der »Bundesverband Trans*« für die Rechte »von trans* Personen im weiteren Sinne« ein, die sich unter anderem folgende Selbstbeschreibungen geben: transgeschlechtlich, transident, transsexuell, transgender, genderqueer, trans*, trans, nicht-binär, Crossdresser, trans*Frau, trans*Mann – oder das konsolidierte Kürzel TIN (trans*, inter*, nicht-binär).³ Das in diesen Zusammenhängen verwendete Vokabular wird oft kontrovers diskutiert und unterliegt – wie Sprache generell – beständigen Revisionen.⁴

² Übersicht der Begrifflichkeiten:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Transgeschlechtlichkeit>

³ Z.B. <https://www.bundesverband-trans.de/>;
<https://schwulenberatungberlin.de/angebote/queer-leben/>

⁴ Florence Ashley, Shari Brightly-Brown, G. Nic Rider (2024). Beyond the trans/cis binary: introducing new terms will enrich gender research. *Nature* 630: 293–295

3. Rechtliche versus wissenschaftliche Kategorien

Generell sind juristische Regelungen eines liberalen Staates nicht dazu da, punktgenau faktische Realitäten abzubilden – etwa die Existenz variierender Haarfarben oder Schuhgrößen. Denn wenn Artikel 3 des Grundgesetzes besagt, alle Menschen seien vor dem Gesetz gleich, ist damit nicht Gleichheit im deskriptiven Sinne gemeint. Vielmehr geht es um den Schutz von Rechtsgütern, also wichtiger Werte und Interessen von Personen oder der Allgemeinheit, etwa Gesundheit, Freiheit, Eigentum, körperliche Unversehrtheit, Umwelt, öffentliche Sicherheit.

Um diesen Auftrag umzusetzen, orientieren sich gesetzliche Kategorien häufig an biologischen Begriffsbestimmungen. Doch können sie dabei durchaus auch von diesen abweichen. Weil dies für unsere Argumentation wichtig ist, seien einige Beispiele genannt:

»Mensch«: Biologisch gesehen beginnt individuelles Leben mit der Befruchtung. Im Strafrecht ist aber erst das geborene Kind ein Mensch im Sinne von Tötungsdelikten; vor der Geburt greift das Abtreibungsrecht.⁵

»Sache«: Biologisch gesehen sind Tiere eindeutig Lebewesen; die heutige rechtliche Formulierung erkennt dies zwar an (»Tiere sind keine Sachen«),⁶ erlaubt jedoch, sie rechtlich als Sachen zu behandeln – z.B. indem Tiere gekauft und verkauft werden dürfen.

»Kind«: Biologisch gesehen hat jedes Kind nur einen Vater und eine Mutter. Doch das Adoptionsrecht schafft Eltern-Kind-Beziehungen ohne genetische Verwandtschaft.⁷ Ganz ähnlich gelten anonyme Samenspenden rechtlich nicht als Väter, um sie vor untragbar hohen Unterhaltsverpflichtungen zu schützen.⁸

»Volljährigkeit«: Eine rechtliche Behandlung als erwachsene Person wird nicht durch Erreichen der Geschlechtsreife bestimmt, sondern durch Vollendung des 18. Lebensjahres. Dasselbe Individuum wird also zeitabhängig juristisch verschieden behandelt.⁹

Gesetze ziehen idealerweise eigene Grenzen, wenn dies für den Schutz von Rechtsgütern oder für klare Abgrenzungen notwendig ist. Es ist darum nichts Ungewöhnliches, wenn sich das Recht bezüglich der Kategorie »Geschlecht« unter Umständen ebenfalls von engen biologischen Definitionen löst.

Die gesetzliche Einteilung von Menschen in »männlich« oder »weiblich« wird zwar weithin und unreflektiert als »normal« empfunden. Im Grunde verletzt dies jedoch schon das Recht auf die »freie Entfaltung« der Persönlichkeit.¹⁰ Denn warum sollten juristisch verankerte Begriffsbestimmungen in Beziehungen des privaten Bereichs hineinregieren, die frei und aus subjektiven Gründen eingegangen werden? Einschränkungen sind allenfalls hinzunehmen, wenn die Interessen der Allgemeinheit oder von Dritten tangiert sind – etwa bezüglich Unterbringung in Justizvollzugsanstalten oder nach Geschlecht segregierter Sportarten.

Dieser Spagat zwischen Selbstbestimmung und Schutzfunktionen programmiert Konflikte vor. Gerade deshalb passen Generaldefinitionen von »männlich« bzw. »weiblich« nicht auf sämtliche denkbaren Lebens- und Sachlagen. Demzufolge sollten gesetzliche Regelungen einen Geschlechtsbegriff entwickeln, der flexibel genug ist, um situationsbezogenen allfälligen Beteiligten gerecht zu werden. Das SBBG versucht genau dies, gemäß dem Prinzip, dass naturwissenschaftliche und rechtliche Kategorien disparaten Zielen dienen – einer möglichst exakten Weltbeschreibung im ersteren Falle und fairem Interessenausgleich im zweiten.

5 Strafgesetzbuch (StGB) §§ 211ff, § 218

6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 90a

7 BGB §§ 1741–1766a

8 BGB § 1600d Abs. 4

9 BGB § 2

10 Grundgesetz (GG) Art. 2 Abs. 1

4. Biologie und Geschlechtsbegriff

Der folgende Exkurs in die Evolutionsbiologie soll deutlich machen, dass die oft als Gegensatz konstruierten Konzepte von »Natur« und »Kultur«, von »biologisch« und »sozial« nicht kompatibel sind mit den weithin graduellen Grundlagen und Ausprägungen vielfältigster Lebensformen. Diese »Biodiversität« sollte auch bei einer angemessenen Definition von »Geschlecht« berücksichtigt werden.

4.1 Von der asexuellen zur sexuellen Fortpflanzung

Die meisten einzelligen Organismen, aber auch viele Pflanzen, Pilze und manche Tiere, pflanzen sich ungeschlechtlich (*asexuell*) fort – etwa durch Zellteilung, Knospung, Sprossung oder Jungfernzeugung. Dadurch ist das neu entstandene Individuum seinem Elternteil genetisch und körperlich sehr ähnlich oder sogar ein exakter Klon. Bei *sexueller Fortpflanzung* verschmelzen hingegen die jeweils nur einen Chromosomensatz besitzenden Keim- oder Geschlechtszellen (*Gameten*; griechisch »gamos«: Ehe) zweier Elter zu einer *Zygote* (griechisch »zygoun«: verbinden) – aus der sich wiederum ein Organismus entwickelt, dessen Zellen zwei Chromosomensätze besitzen.

Die treibende Kraft der Evolution – die natürliche Selektion – begünstigt Organismen, die verglichen mit anderen mehr ihrer eigenen genetischen Information an die nächste Generation weitergeben. Darum gilt sexuelle Reproduktion als »paradox«.¹¹ Denn ungeschlechtliche Reproduktion hat den Vorteil einer raschen Vermehrung und Wegfall von Partnersuche, weshalb eine Population schnell wachsen kann. Organismen, die sich geschlechtlich vermehren, vererben zudem nur die Hälfte ihrer eigenen Gene an Nachkommen.

Bei asexueller Vermehrung mangelt es Nachkommen allerdings an genetischer Vielfalt, was ein Überleben in instabiler Umwelt erschwert – während sexuelle Fortpflanzung verschiedene Erbanlagen zweier Elternteile kombiniert. Diese Variation erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass zumindest einige Nachkommen unter wechselnden Bedingungen überleben. Das gilt auch und gerade für die Abwehr von Pathogenen und Parasiten, ob Viren, Bakterien, Pilze, Algen oder Würmer, die sich schnell reproduzieren und deshalb genetisch rasch mutieren. Die Verteidigungsmechanismen von Klonen werden dabei rascher ausgehebelt als bei sexuell entstandenen Nachkommenschaften, weil die ihre Schutzmechanismen durch stetige Rekombination von Genen fortlaufend neu gestalten können.¹²

Für die sexuelle Fortpflanzung sind zwar zwei Elter nötig, doch sind deren Keimzellen oft – etwa bei einzelligen Organismen wie Hefen oder mehrzelligen Braunalgen – gleich groß (*Isogameten*; griech. »isos«: gleich). Warum aber produzieren dann viele andere Lebewesen, darunter Säugetiere einschließlich Menschen, unterschiedlich geformte Eizellen (Ova) und Samenzellen (Spermatozoen)? Für diese *Anisogamie* lassen sich zwei Gründe anführen.¹³ Erstens besteht bei gleichförmigen Gameten die Gefahr, dass Keimzellen desselben Elter miteinander fusionieren, was genetisch weniger variable oder defekte Nachkommen erzeugen kann. Zweitens müssen Keimzellen genügend Masse enthalten, damit die Verschmelzungsprodukte bei den ersten Zellteilungen eine Überlebenschance haben.

Organismen, die viele Gameten produzieren, verbreiten sich besonders erfolgreich. Daraus ergibt sich ein grundlegender Konflikt zwischen

¹¹ John Maynard Smith (1978). *The Evolution of Sex*. Cambridge: Cambridge University Press

¹² Maurine Neiman, Curtis M. Lively & Stephanie Meirmans (2017). Why sex? A pluralist approach revisited. *Trends in Ecology & Evolution* 32: 589–600

¹³ Jussi Lehtonen, Hanna Kokko & Geoff A. Parker (2016). What do isogamous organisms teach us about sex and the two sexes? *Philosophical Transactions of the Royal Society B* 371: 20150532

Quantität und Qualität: Eine höhere Anzahl geht zulasten der Größe und damit Lebensfähigkeit, während massigere Gameten die Anzahl begrenzen – und damit die individuelle Reproduktionsleistung.

Dieses Dilemma führt zu *disruptiver Selektion*, also zu sexueller Fortpflanzung durch Gameten sehr ungleicher Dimension – einer riesig, einer winzig. Da Zygoten eine kritische Masse benötigen, konzentriert sich ein Gametentyp auf Quantität und strebt die untere Größenbegrenzung an (Proto-Spermien), während der andere auf Qualität setzt und das obere Limit anstrebt (Proto-Eizellen). Konsequenz: Es evolvieren zwei Typen von Keimzellenproduzenten; einer spezialisiert sich darauf, eine geringe Anzahl relativ großer, nährstoffreicher und unbeweglicher Eizellen zu erzeugen; der alternative produziert enorme Mengen kleiner, nährstoffarmer und beweglicher Spermien.

4.2 Binäre Keimzellen: männlich oder weiblich

Bei der Kombination genetischen Materials (»sex« als Vorgang) kommt es mithin zur Ausbildung von genau zwei fundamentalen Fortpflanzungsrollen bzw. »Geschlechtern« (»sex« als Zustand). Wichtig ist, dass mittelgroße Keimzellen starker Kontraselektion ausgesetzt sind – weshalb es kein drittes oder »Zwischengeschlecht« gibt. Das *Gameten-Geschlecht* folgt also einer klaren binären Verteilung.¹⁴

Wegen ihrer mikroskopischen Dimensionen war die Existenz von Keimzellen bis vor wenigen Jahrhunderten unbekannt. Gleichwohl wurden – aufgrund des Vorhandenseins eines mit Hoden verbundenen Penis bzw. einer Vulva – neugeborene Menschen (und andere Säugetiere) als Jungen oder Mädchen etikettiert. Dieser uralte kulturelle Dualismus fand als wissenschaftliche Konvention rückwirkend Anwendung, als Spermien und Eizellen identifiziert wurden. Denn erstere gelten als *männlich*, zweitere als *weiblich*.

¹⁴ Vgl. Wolfgang Goymann, Henrik Brumm & Peter Kappeler (2024). *Geschlecht und Gender. Eine biologische Perspektive. Biologie in unserer Zeit* 4: 344–352; sowie Diethard Tautz (2024). *Weiblich – männlich – divers: Ist es so einfach? Biologie in unserer Zeit* 4: 334–343

Überdies korrelieren bestimmte Merkmale mit höherer Wahrscheinlichkeit mit einem der beiden Gametengeschlechter – etwa Geschlechtschromosomen (XY [männlich] vs. XX [weiblich]), primäre Geschlechtsmerkmale (Gonaden, also Hoden vs. Eierstöcke; Genitalien, also Penis vs. Klitoris oder Hodensack vs. große Schamlippen), Sexualhormone (Testosteron vs. Östradiol) oder sich während der Pubertät entwickelnde sekundäre Geschlechtsmerkmale (männlich-typisch größere Muskelmasse, tiefere Stimme, markantere Wangenknochen, Bart- und Körperbehaarung vs. weiblich-typisch Brüste, kleineres Taille-Hüft-Verhältnis, weniger Körper- und Gesichtshaarung).

Im Unterschied zum Gametengeschlecht sind diese Marker jedoch nicht binär kategorisiert, sondern es existieren Übergänge und Zwischenformen. Das trifft selbst auf »primäre« Charakteristika wie Gonaden und Genitalien zu – wie *Intersexualität* zeigt, die Mischung wahrgenommener oder tatsächlich vorhandener männlicher und weiblicher Attribute.¹⁵ Hierzu gehören beispielsweise folgende Erscheinungsformen:

Androgen-Insensitivitäts-Syndrom (AIS): Föten mit XY-Chromosomen reagieren nicht auf Testosteron, weshalb die Hoden nicht absteigen und Neugeborene äußerlich weiblich erscheinen. Auch in der Pubertät entwickeln sich keine sekundären männlichen Merkmale, sondern wegen Östrogenproduktion der Hoden bilden sich Brüste aus. Diese Individuen werden meist als Mädchen behandelt.

Reifenstein-Syndrom: Teilweise Androgen-Insensitivität mit gemischten Genitalmerkmalen.

Turner-Syndrom (XO Chromosomen): Entwicklung eines weiblichen Erscheinungsbildes, allerdings ohne funktionsfähige Eierstöcke.

Adrenogenitales Syndrom: XX-Föten mit erhöhter Androgenexposition; äußere Genitalien können penisähnlich erscheinen.

Hermaphroditismus: Der auf den Sohn der griechischen mythologischen Figuren Hermes und Aphrodite zurückgehende Sammelbegriff bezieht sich auf Individuen mit sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechtsmerkmalen.

¹⁵ Jay Kyle Peterson (2020). *A Comprehensive Guide to Intersex*. London, Philadelphia: Jessica Kingsley

Verlässliche epidemiologische Daten zur Intersexualität sind schwer zu erheben; Schätzungen reichen von 1:5.000 (bei Geburt als uneindeutig klassifizierte Genitalien) bis 1:300 (chromosomale oder gonadale Variationen). Selbst bei vorsichtiger Mittelung ergäbe dies weltweit Millionen Betroffene – etwa die Bevölkerung einer Großstadt wie Berlin. Intersexualität ist somit weder »abnormal« noch »vernachlässigbar«.

4.3 Geschlechtliche Identität

Zu beachten ist zudem, dass auch bei klar männlichem oder weiblichem *Gametentyp* die über die Eltern empfangene Kombination an Erbanlagen einen jeweils einzigartigen *Genotyp* produziert. Mithin variieren die ihnen innewohnenden »Bauprogramme« zwischen Individuen. Deshalb differieren auch die daraus erwachsenden Körper in ihrem Erscheinungsbild, dem *Phänotyp*, der außerdem von formenden Umweltbedingungen geprägt wird. Diese Wechselbeziehungen addieren sich zu einer je eigenen »Physiologie«, aus der wiederum eine individuelle »Psyche« (griechisch »psýché«: Atem, Seele) erwächst.

Wir unterscheiden uns darum nicht nur in unserer Anatomie, sondern ebenso im Hinblick auf unsere Selbstwahrnehmung, in unserem Empfinden, Selbstwertgefühl und Denken – was sich wiederum in unserem Rollenverhalten niederschlägt. Dessen Ausführung – wie wir uns kleiden, reden, bewegen, wofür wir uns interessieren, was wir mögen oder nicht – ist gleichfalls oft »vergeschlechtlicht«, bleibt also nicht neutral, sondern wird als »männlich« oder »weiblich« (oder anderweitig geschlechtlich) eingeordnet oder entsprechend gestaltet. Es ist dieses Konglomerat von innerer Repräsentation (mentaler Selbstwahrnehmung) und äußerer Performanz (Verhaltensausdruck), das unsere *Geschlechtsidentität* ausmacht.

Da diese Facetten von »Körpern aus Fleisch und Blut« interaktiv zur Schau gestellt werden, ist es in gewisser Weise irreführend, wenn das *biologische Geschlecht* (englisch *biological sex*) auf Gameten reduziert wird bzw. kategorisch konträr einem *sozialen Geschlecht* (englisch *gender*) gegenübergestellt wird.

Die *Genderisierung* verleitet jedenfalls zu Stereotypen, etwa wenn bestimmte Professionen als »Frauenberufe« (z.B. Pflege) oder »Männerberufe« (z.B. Bauwesen) gelten, oder wenn Fürsorglichkeit eher Frauen und Durchsetzungsfähigkeit eher Männern zugeschrieben wird. Nähere Betrachtung offenbart natürlich, dass ein »Spektrum« vorliegt, mithin fließende Übergänge. Zwar mögen bestimmte Aktivitäten, Emotionen oder Ansichten vermehrt bei Personen vorkommen, die sich als Mann oder Frau beschreiben. Doch wären diese Frequenzen damit *geschlechtstypisch* und keineswegs *geschlechtsspezifisch*; sie folgen keiner binären Verteilung. Körpergröße ist ein gutes Exempel für ein Merkmal mit beträchtlicher Überschneidung, denn Männer sind im Durchschnitt zwar etwa 8% größer und schwerer, doch rund ein Drittel (32%) aller Frauen liegt im selben Größen- und Gewichtsbereich.

Für unsere weitere Argumentation ist zudem der überraschende Tatbestand wichtig, dass viele Menschen gar kein Gametengeschlecht besitzen – weil funktionsfähige Keimzellen fehlen. So können Jungen erst nach etwa gut einem Jahrzehnt Spermien herstellen (Spermarche), während Mädchen dagegen mit etwa 1–2 Millionen Eizellen geboren werden, die aber unreif sind, und sich bis zur ersten Menstruation (Menarche) auf 300.000 bis 400.000 verringern. Danach wachsen nur etwa 400 bis 500 Eizellen tatsächlich heran und werden sukzessive ovuliert. Die übrigen gehen durch einen natürlichen Prozess (Atresie) zugrunde. Postmenopausale Frauen wiederum verfügen zwar noch über vereinzelte, unreife Eizellenreste, die jedoch nicht mehr hormonell aktiviert werden können und entsprechend befruchtungsunfähig sind. Auch sie sind technisch gesehen ohne Gametengeschlecht – genauso wie Erwachsene, die etwa infolge medizinischer Eingriffe keine funktionsfähigen Gameten mehr besitzen.

Da präpubertäre Kinder etwa 25% und postmenopausale Frauen etwa 13% der Weltbevölkerung ausmachen, fehlt bei gut 3 von ca. 8 Milliarden Menschen das Gametengeschlecht. Gleichwohl behandeln wir diese Personenkreise im Alltag auf Basis ihres Phänotyps als männlich bzw. weiblich.

4.4 Gametentyp versus Phänotyp

Das Gametengeschlecht ist nur in begrenzten Situationen tatsächlich relevant, nämlich wenn es um Fortpflanzung geht. Hat aber jemand willentlich oder unwillentlich keine Nachkommen, findet im gesamten Leben keine einzige Interaktion mit einer anderen Person auf der Ebene von Keimzellen, Chromosomen oder Genen statt. Dem stehen jedoch permanente alltägliche Begegnungen gegenüber, in denen andere »vergeschlechtlichte« (englisch *gendered*) Konventionen zum Tragen kommen, etwa bei Anrede, Umgang mit fremden Personen oder Freunden, oder beim Flirten. Dabei bestimmt der Phänotyp maßgeblich das Verhalten – nicht der sensorisch gar nicht wahrnehmbare Gametentyp.

Ein auf Gameten reduzierter Geschlechtsbegriff, der andere Ausdrucksfacetten ignoriert, ist ebenso kurzichtig wie ein Sexualitätsbegriff, der nur auf Fortpflanzung abzielende Handlungen als »echten Sex« begreift. Biografien wie die des Antonio de Erauso, eines um 1590 als Frau geborenen Spaniers, der unter männlicher Identität Südamerika bereiste und mehrere Jahrzehnte als Mann lebte, zeigen, dass es bereits ohne medizinische Interventionen möglich war – insbesondere bei androgynem Körperbau –, ein Leben zu führen, das nicht dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprach.¹⁶

Mit heutigen medizinischen Möglichkeiten¹⁷ ist es deutlich leichter, für Selbst- und Fremdwahrnehmung bedeutsame körperliche Attribute zu

verändern. Gute Beispiele hierfür sind der Boxer Maho Bah-Villemagne und das männliche Model Benjamin Melzer (Transmänner), die Bundestagsabgeordnete Nyke Slawik sowie die Schauspielerinnen Hunter Schafer und Leyna Bloom (Transfrauen).



Hunter Schafer (links) wird als Frau und Benjamin Melzer (rechts) als Mann wahrgenommen, obgleich Schafer mit männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren wurde und Melzer mit weiblichen. Beide setzen sich aktiv für die Rechte von Transpersonen ein und nutzen dabei ihre Prominenz: So spielte Hunter Schafer eine Hauptrolle in der erfolgreichen HBO-Serie »Euphoria« sowie im Kino-Blockbuster »Die Tribute von Panem – The Ballad of Songbirds and Snakes«. Benjamin Melzer war der erste Transmann auf der Titelseite des Lifestyle- und Fitness-Magazins »Men's Health«. Fotos: Harald Krichel/Wikipedia (CC BY-SA 4.0); 9EkieraM1/Wikipedia (CC BY-SA 3.0).

In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, dass verschiedene kulturelle Kontexte ein sogenanntes »drittes Geschlecht« der Erscheinungsform kennen¹⁸ (wobei solche Konzepte auch eine eurozentrische Sehnsucht nach Überwindung des Dualismus widerspiegeln können). Bekannte Beispiele sind die *Two-Spirit-Personen* bei nordamerikanischen Völkern. Ihnen werden häufig schamanische Aufgaben oder Konfliktvermittlungen übertragen, da sie als Verkörperung und spirituelle Vereinigung von Gegensätzen gelten.

Ähnliche Muster zeigen die *Hijra* in Indien (als Jungen oft zwangsweise kastriert und in Musik- und Tanzgruppen auftretend), die *Chanith Oman* in Albanien (»Schwurdjungfrauen«; Frauen, die aus

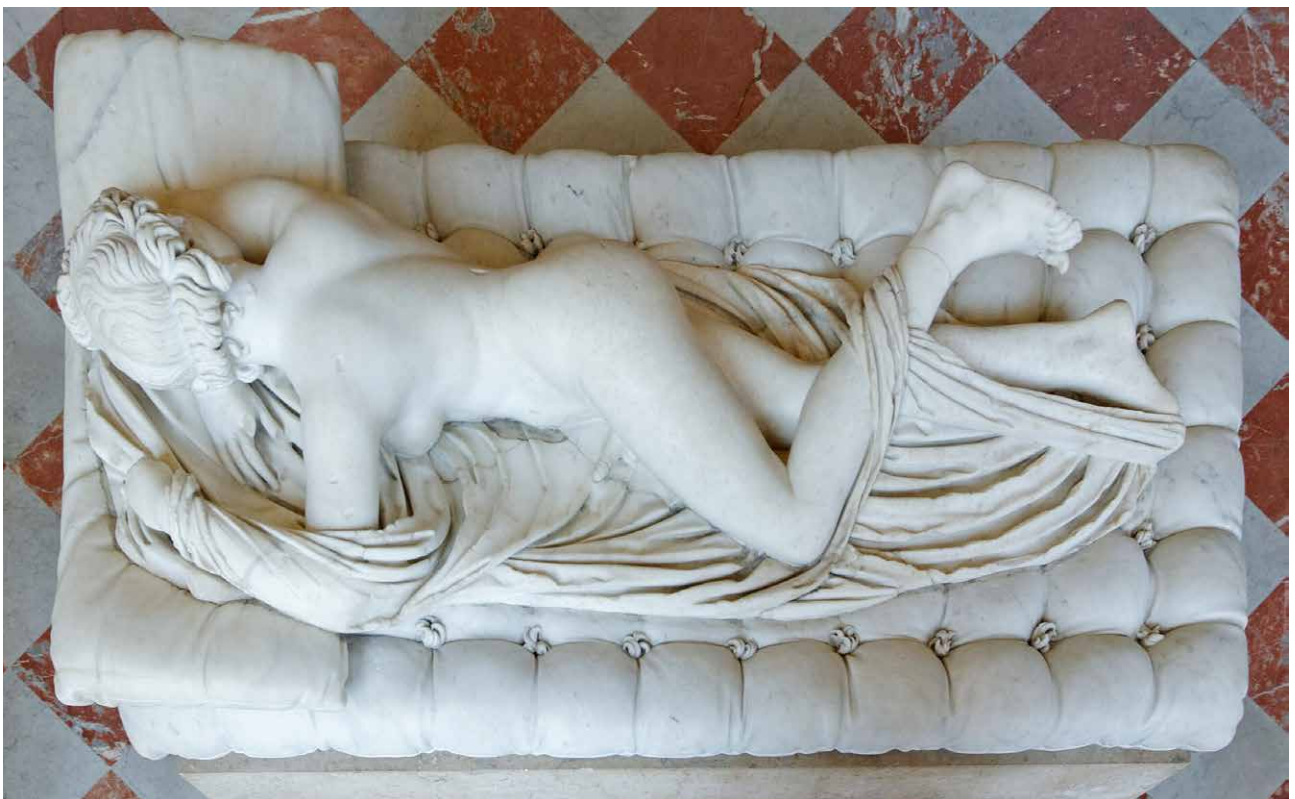
¹⁶ Niki Trauthwein (2021). Das Leben von Antonio de Erauso. Die geschlechtliche Identität einer baskischen Person in den frühen Kolonien Südamerikas. Berlin: LIT Verlag; vgl. auch: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Catalina_de_Erauso&oldid=259752170

¹⁷ Transitionen werden ab den 1940er Jahren speziell durch Zufuhr von Sexualhormonen unterstützt sowie verbesserte geschlechtsangleichende Operationen (GA-OP; englisch Sex Reassignment Surgery, SRS). Das Verfahren Mann-zu-Frau (MzF) kann umfassen: Kastration (Entfernung der Hoden, Formung von Schamlippen aus Hodensackhaut) sowie Penisinvasion (Formung einer Vagina aus Penishaut und der Klitoris aus Eichelgewebe). Beim Verfahren Frau-zu-Mann (FzM) erfolgt häufig eine »Top-Operation« (beidseitige Mastektomie) und seltener eine »Bottom-Operation« (Entfernung von Eierstöcken und Gebärmutter; Phalloplastik durch Gewebetransplantate und Harnröhrenverlängerung, wobei die Schamlippen zu einem Hodensack geformt werden). Hormontherapien unterstützen dabei den Wunsch, maskuliner bzw. femininer zu wirken.

¹⁸ Serena Nanda (2000). Gender Diversity: Cross-cultural Variations. Prospect Heights: Waveland

ökonomischen Gründen als Männer leben), die *Fa'afafine* in Samoa (in westlichen Kategorien oft als effemierte homosexuelle Männer beschrieben, präziser jedoch als androphile Transfrauen) sowie die *Kathoey* in Thailand (»Ladyboys«, oft mit Penis und Brüsten – implantiert oder hormonell entwickelt –, die sich betont feminin kleiden und zuweilen Sex mit heterosexuellen Männern haben).

Fazit: Da der Phänotyp die für Alltagssituationen entscheidende Determinante darstellt, sind Bezeichnungen wie »biologischer Mann« für Transfrauen beziehungsweise »biologische Frau« für Transmänner irreführend – blendet dies doch jene ebenfalls biologischen Dimensionen aus, die für den sozialen Umgang deutlich relevanter sind. Wie erwähnt sollte in diesem Zusammenhang auch die erweiterte Dimension des »trans«-Begriffes honoriert werden. Hierbei geht es eben nicht nur um den Wechsel von weiblich-zu-männlich oder umgekehrt, sondern auch um die Anerkennung und Realisation »nicht-binärer« Lebensentwürfe.



Antike Skulptur eines »schlafenden Zwitterwesens« (Hermaphroditus bzw. Hermaphrodite) mit männlichen und weiblichen Geschlechtsmerkmalen, seit 1809 im Louvre ausgestellt.
(Foto: Pierre-Yves Beaudouin/Wikipedia, CC BY-SA 3.0)

5. Das Transsexuellengesetz (1981–2024)

Ein moderner Rechtsstaat soll sich, wie bereits bemerkt, an Wissenschaft orientieren – jedoch nicht, um beispielsweise biologische Kategorien in den Gesetzen nachzubilden oder sie zu zementieren, sondern um möglichst fair Interessen auszugleichen. Dabei muss der Staat das Gebot der weltanschaulichen Neutralität beachten und darf sich keine metaphysischen oder religiösen Überzeugungen zu eigen machen.

Frühere Gesetze und auch das im Januar 1981 in Kraft getretene TSG genügten diesen Mindestanforderungen nicht. Zwar wurden erstmals Personenstandsänderungen ermöglicht – jedoch waren die Hürden hoch. Diese schützten nicht legitime Interessen von Dritten, sondern spiegelten christlich-konservative Sittlichkeitsvorstellungen wider – nicht zuletzt, um bereits den Anschein einer rechtlichen Legitimation eheähnlicher Gemeinschaften homosexueller Paare zu verhindern. Die entstehenden monetären Kosten wurden dabei nicht nur transgeschlechtlichen Personen auferlegt, sondern weitgehend von der Allgemeinheit getragen.

5.1 Schutzziel: Sitte und Ehe

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ermöglichten der Einsatz von Geschlechtshormonen und Operationen zunehmend besser, den eigenen Körper an die empfundene Identität äußerlich anzupassen. In Deutschland bedeutete dies allerdings nicht, worauf der damalige Parlamentarische Staatssekretär Andreas von Schoeler (FDP) 1979 hinwies, dass »dieser medizinischen Veränderung der äußeren Erscheinung und der Lebensführung rechtliche Konsequenzen folgen. Der Transsexuelle, der medizinisch Frau geworden ist, bleibt rechtlich Mann. Sein Personalausweis und seine sonstigen Papiere können nicht geändert werden. Dies führt dazu, dass dieser Personenkreis bei Wohnungssuche, bei Arbeitsplatzsuche, bei jedem Grenzübertritt und sonstigen Kontakten mit Behörden unsagbare Schwierigkeiten hat.«¹⁹

¹⁹ Deutscher Bundestag, 28.06.1979, Plenarprotokoll 8/164, Stenographischer Bericht, S. 13169

Der damalige Entwurf zum TSG erkannte an, dass praktische Probleme auf dem Arbeitsmarkt sowie »die Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit« formale Änderungen nötig machten.²⁰ Die resultierende »kleine Lösung« erlaubte allerdings lediglich Vornamenwechsel – wobei sogar dazu ein langwieriges Verfahren vorgeschrieben war, einschließlich Gutachten zweier »Sachverständiger«.²¹ Gleichwohl blieb der bei der Geburt bestimmte Personenstand in Dokumenten erkennbar – sei es im Reisepass oder auf Lohnsteuerkarten.

Die »große Lösung«²² samt Änderung des Personenstands setzte eine sterilisierende Operation voraus, inklusive Umgestaltung anatomischer Geschlechtsmerkmale – unabhängig davon, ob derlei irreversible Eingriffe gewünscht, für ein Leben im anderen Geschlecht erforderlich oder gesundheitlich zumutbar waren. Außerdem konnten nur Unverheiratete ihren Personenstand ändern. Damit Eheleute konforme Dokumente erhielten, war eine »Zwangsscheidung« nötig, mit allen rechtlichen Folgen, auch und gerade für vorhandene Kinder.

Derlei Hindernisse reflektierten ein Verständnis von Ehe als exklusiver Vereinigung heterosexueller Partner. Begründet wurde dies mit einer »Verfassungsschranke des Sittengesetzes (Artikel 2 Abs. 1 GG)«, weshalb eine »Änderung der Vornamen nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe und erst nach gerichtlicher Feststellung vorgenommen« werden könne.²³ Mithin war bereits ein bloßer Wechsel geschlechtsspezifischer Ansprechkonvention für den Gesetzgeber problematisch, da dies den Eindruck gleichgeschlechtlichen Zusammenlebens erwecken könnte. Um das zu verhindern, verlangte die »große Lösung«

²⁰ Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG), Drucksache 8/2947, 06.06.1979, S. 9 Abs. 1

²¹ TSG § 4

²² TSG § 8

²³ Drucksache 8/2947, a.a.O., Punkt 2.3

konsequenterweise Sterilisierung, operative Umänderung und Zwangsscheidung.

Als in der BRD das TSG verabschiedet wurde, galt noch der abgeschwächte »Anti-Schwulen-Paragraf«, wonach einvernehmlicher Sex unter Männern erst ab einem höheren Alter straffrei war als heterosexueller.²⁴ Das TSG sollte also auch verhindern, dass solche Beziehungen »legalisiert« wurden, indem ein Partner einen weiblichen Personenstand annahm. Explizit wurden genitalverändernde Operationen für nötig erklärt, da »es nicht angängig wäre, jemandem die Eheschließung mit einer anderen Person männlichen Geschlechts zu ermöglichen, solange er sich geschlechtlich noch als Mann betätigen kann. [...] Wenn sich ein Transsexueller wegen seines gesundheitlichen Zustandes einem operativen Eingriff nicht unterziehen kann, ist es dem Betroffenen zuzumuten, es bei einer Änderung seiner Vornamen [...] bewenden zu lassen«.²⁵

Transsexuelle wurden somit über das TSG indirekt ebenfalls Opfer einer homophoben Gesetzgebung. Irrelevant war für den Gesetzgeber der Schaden für die Allgemeinheit, der nicht etwa aus einer sexuellen oder ehelichen Verbindung zweier Männer erwuchs, sondern aus Arbeitslosigkeit wegen unpassender Papiere und bürokratisch aufwändigen und teuren Gerichts- und Begutachtungsverfahren. Trotz fortschrittlicher Elemente pervertierte das TSG also den liberalen Rechtsstaat, da dieser sich religiösen Ehekonzepten stärker verpflichtet fühlte als Rechten auf körperliche Selbstbestimmung.

5.2 Zwangsgutachten

Welche Komplikationen selbst die »kleine Lösung«, also die Änderung des Vornamens, nach sich zog, macht eine Betrachtung des Prozedere offenbar. Zum einen betrug die Altersgrenze für einen solchen Antrag zunächst 25 Jahre. Erst, als dies für verfassungswidrig erklärt wurde, genügte ab 1982 die Volljährigkeit.²⁶ Zum anderen galt

es, am örtlichen Amtsgericht ein Gerichtsverfahren zu führen, bei dem neben einer mündlichen Anhörung zwei Sachverständige Stellung beziehen mussten.

Laut TSG konnten Personen als Experten fungieren, die »aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut« waren.²⁷ Dies erlaubte Rekrutierung mannigfacher Fachleute: Psychotherapeuten, Psychologen, Fachärzte für Psychiatrie, vereinzelt Gynäkologen, Sexualmediziner oder Endokrinologen. Da selbst in größeren Städten oft wenige Verfahren anhängig wurden, war der Erfahrungsschatz von Gutachtern in der Regel begrenzt. Zudem waren sie rar – nicht zuletzt wegen geringer Vergütung.

War schon die Qualifikation der Sachverständigen nicht geregelt, waren zudem weder die »besonderen Probleme« noch andere Aspekte des Attestes definiert. Vorgeschrieben war lediglich, dass Schreiben »auch« dazu Stellung nehmen mussten, ob sich das Zugehörigkeitsempfinden der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern werde.

Es wundert deshalb nicht, dass diese Prozedur von Zwangsbegutachteten als Zumutung und Farce erlebt wurde. Hier die Stimme des Transmanns Peter S. [Name geändert]: »Dass der Staat Auskunft bezüglich des Persönlichkeitsmerkmals Transidentität von mir verlangt, und hierfür die Meinung eines Gutachters für glaubwürdiger hält als meine Selbstauskunft, halte ich für lächerlich und auch reichlich entwürdigend. Ob ich mich in einem Männer- oder Frauenkörper wohler fühle, ist, ähnlich wie die sexuelle Orientierung, eine zunächst einmal nur intrinsisch erlebbare Eigenschaft. [...] Wer unter dem TSG eine Personenstandsänderung wollte, holte sich in der Regel über örtliche trans-Selbsthilfegruppen Listen der vom zuständigen Gericht anerkannten Gutachter. [...] Meine diesbezügliche Beratung durch die Selbsthilfegruppe hatte den Charakter eines Theatervorbereitungskurses. [...] Wer vor der Transition homosexuell lebte, war gut beraten, Gutachter zu meiden, die Transsexualität als

²⁴ StGB § 175 in der Fassung vom 27.11.1973; erst 1994 aufgehoben

²⁵ Drucksache 8/2947, a.a.O., Punkt 2.8

²⁶ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 16.03.1982 – 1 BvR 938/81

²⁷ TSG § 4 Abs. 3

Indiz abgelehnter Homosexualität ansehen. Die Zahl der Sitzungen hing [...] oftmals davon ab, ob der Gutachter diese als Psychotherapie abrechnen konnte. Daher kam man bei Gynäkologen und Endokrinologen oft mit weniger Stunden davon als bei Psychologen oder Psychotherapeuten. Je nach Gutachter hatte man dann mit allem zu rechnen: körperlichen Untersuchungen beim Gynäkologen, Fragen zu Kindheitstrauma beim Psychologen, Fragen zu sexuellen Präferenzen beim Psychotherapeuten. Die Auswahl der Fragen war willkürlich, das ganze Verfahren eine einzige Farce. [...] Meine Aussagen [...] waren strategisch angepasst und in weiten Teilen frei erfunden. [...] Ich weiß, dass auch viele andere Transsexuelle so vorgegangen sind, um dieses Verfahren so schnell wie möglich zu beenden.«²⁸

Gutachter zu wechseln, war für Betroffene selbst bei ausgesprochener Antipathie extrem schwierig. Die Pflicht, sich über Monate hinweg Fragen zu privatesten Lebensumständen gefallen lassen zu müssen, wurde als erhebliche Intervention empfunden. Geradezu paradox war zudem die gesetzgeberische Unterstellung, dass die Selbstauskunft weniger glaubwürdig sei als die Meinung von Gutachtern – obwohl diese letztlich ebenfalls auf Selbstauskünften basierte. Dieses Misstrauen ist umso bemerkenswerter, als die negativen Folgen einer Falschauskunft – im Unterschied etwa zu einer fingierten Steuererklärung – von der betreffenden Person selbst zu tragen wären.

Die Sinnlosigkeit des Verfahrens ist nicht zuletzt dadurch evident, dass Gutachten in weniger als 1% bezüglich der Frage, ob das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht dauerhaft sei, negativ ausfielen. Insgesamt wurden weniger als 5% der Verfahren abgelehnt, mit fallender Tendenz.²⁹ Einfache Selbstauskunft hätte diese zeitliche und finanzielle Verschwendung erspart – und auch viele psychische Verletzungen.

²⁸ Peter S. [Name geändert] im Gespräch mit dem Autorenteam, 2025

²⁹ Bernd Meyenburg, Karin Renter-Schmidt & Gunter Schmidt (2015). Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 28: 107–120; Entwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum SBGG vom 01.11.2023, Drucksache 20/9049, S. 20

5.3 Monetäre Kosten

Gerichts- und Gutachterkosten betrug für Betroffene im Mittel (umgerechnet) 1.868€. ³⁰ Für Auszubildende, Studierende oder Berufsanfänger war dies selten tragbar. Zwar erhielt ein gutes Viertel Prozesskostenhilfen, ³¹ doch vielen blieb zur Finanzierung nur die Option, Gutachterbesuche als Psychotherapie abrechnen zu lassen. Hierzu die Transfrau Tanja P. (Name geändert): »Als ich meine erste Sitzung bei einem Psychiater hatte, und ihm erklärte, dass ich eigentlich [...] keinen Beratungsbedarf habe, ich aber für das TSG ein Gutachten benötige, wurde mir erläutert, dass er diese Art von Gutachten als Psychotherapie bei der Krankenkasse abrechnet.«³²

Die Gerichtsverfahren dauerten in der Regel 6–12 Monate, in Einzelfällen mehrere Jahre – wodurch Betroffene erhebliche Einbußen an Lebenszeit und beruflichen Perspektiven erlitten. Denn während sich die äußere Erscheinung bei entsprechender medizinischer Transition oft schon nach Monaten ändert, wurden amtliche Dokumente erst nach Abschluss des Verfahrens ausgestellt. Dies führte zu Fehlzeiten bei Ausbildung, Bewerbungen oder Arbeitsverhältnissen – mit wiederum nicht nur individuellen Belastungen, sondern Kosten für die Allgemeinheit, etwa durch verlängerte Studienzeiten, Bezug von Sozialleistungen oder entgangene Steuereinnahmen. Die Strapazen endeten nicht mit Erhalt passender Dokumente. Denn wer eine (wie auch immer fingierte) Psychotherapie hinter sich hatte, für den waren etwa Verbeamtung oder private Krankenversicherungen schwerer erreichbar.

Derlei Praktiken gingen mithin auf Kosten aller Beitragszahler – und jener, die tatsächlich einen Behandlungsplatz gebraucht hätten. Dies alles legt unzweckmäßige Verwendung von Steuergeldern nahe. Die spätere Abschaffung der Gutachtenpflicht sparte jedenfalls viele Millionen Euro an Verfahrenskosten ein – samt Ausga-

³⁰ Drucksache 20/9049, a.a.O., S. 68; Adamietz & Bager 2016, a.a.O., S. 12

³¹ Drucksache 20/9049, a.a.O., S. 30

³² Tanja P. [Name geändert] im Gespräch mit dem Autorenteam, 2025

ben für unnötige, aber abrechnungstechnisch bedingte »Therapien«.33

5.4 Alltagstest

Im Regelfall stellten die im Rahmen des TSG-Verfahrens engagierten Gutachter ein positives Gutachten nur nach Bestehen eines sogenannten *Alltagstests* aus. Der verlangte, dass Transsexuelle noch vor Beginn der medizinischen Transition für 3–6 Monate vollständig, also in allen sozialen Bezügen, in dem gewünschten Geschlecht leben – ob sie dies für sinnvoll hielten oder nicht. Beispielsweise mussten Betroffene sich hinsichtlich des angestrebten Geschlechts kleiden, entsprechende Toiletten nutzen und Arbeitskollegen und Freunde bitten, sie mit neuem Vornamen anzusprechen.

Zwar wünschen Transpersonen in der Regel, Name und Kleidung der empfundenen Identität zu tragen, doch bestehen bezüglich des Wann und Wie sehr unterschiedliche Vorstellungen und Modi. Betroffene, die diese Farce nicht mitmachen wollten, griffen darum zur Lüge. Hierzu nochmals Peter S.: »Ich hatte dem Gutachter gesagt, [...] dass ich eine Ansprache mit männlichem Vornamen durch meine Freunde als unpassend ansehe, solange ich noch aussehe wie eine Frau. [Der Psychiater] machte aber unmissverständlich deutlich, dass er das Gutachten ohne diesen Alltagstest nicht ausstellen würde. Ab da habe ich nicht nur meine Lebensgeschichte in weiten Teilen frei erfunden [und erzählt], was man angeblich erlebt, wenn man sich als Frau von seinen Freunden mit männlichem Vornamen anreden lässt oder eine Herrentoilette besucht. [...] Ich halte es ehrlich gesagt für eine unverschämte Anmaßung dieser Gutachter, sich über Jahrzehnte hinweg das Recht herausgenommen zu haben, mit einer derart absurden Vorgabe wie einem aufgezwungenen Alltagstest ungefragt und ungebeten in das Privatleben erwachsener Menschen hineinzupfuschen.«34

Insbesondere weiterhin als phänotypische Männer erscheinende Transfrauen erlitten Pöbeleien und Brüche im sozialen Umfeld, wenn sie in femininer Kleidung zum Gutachter erschienen. Bei Verweigerung des Alltagstests riskierten sie jedoch, kein Attest zu erhalten. Dies war äußerst belastend, wie Tanja P. [Name geändert] ausführt: »Heute kommt niemand mehr auf den Gedanken, dass ich nicht als Frau geboren wurde. Damals aber, vor der hormonellen Behandlung, war das noch völlig anders. Ich hätte mich niemals getraut, eine Frauentoilette zu besuchen – und hätte es absolut verstanden, wenn mich Frauen aus der Toilette geprügelt hätten. Denn ich sah damals [aus] wie ein Mann in Frauenkleidern. Also habe ich Geschichten erfunden, um den Alltagstest zu bestehen, und hatte dabei ständig Angst, erlappt zu werden. Mir wird heute noch schlecht, wenn ich daran denke.«35

Dieser Zwang kam einer Entmündigung gleich und griff massiv in das Selbstbestimmungsrecht ein – als Folge eines Gesetzes, das als wesentlichen Zweck verfolgte, das »Sittengesetz« zu schützen.

5.5 Sterilisationen

Weil Anpassungen des Personenstands nur unter Auflage einer Sterilisation erlaubt wurden, verloren zahlreiche Menschen ihre Fruchtbarkeit, ohne dies gewünscht zu haben. Dies betrifft etwa 5.500 Personen in Deutschland, und nochmals so viele in europäischen Ländern mit vergleichbaren Regeln, d.h. Tschechien, Belgien, Finnland, den Niederlanden und Schweden. Die beiden letztgenannten Nationen haben mittlerweile Entschädigungen für Trans-Personen gezahlt, die von TSG-analogen Gesetzen betroffen waren und sich sterilisieren ließen.³⁶

33 Allein 2015 entstanden der Justizkasse bei 593 Verfahren schätzungsweise Kosten in Höhe von 1.108.247 Euro, davon 89% für Vergütung der Sachverständigen; siehe Adamietz & Bager 2016, a.a.O., S. 13

34 Peter S., a.a.O.

35 Tanja P., a.a.O.

36 Paula Zwolenski & Ella Joyner (2025). Trans Personen in Europa: Eingriff in die Menschenwürde. die tageszeitung, 29.09.

5.6 Das Rumpf-TSG ab 2011

Das Bundesverfassungsgericht hob verschiedene Aspekte des TSG auf bzw. sie wurden ausgesetzt – so im Jahre 2008 das Eheverbot³⁷ und 2011 die Sterilisation durch Operationszwang.³⁸

Auslöser war die Klage einer 62-jährigen Transfrau, die mit ihrer Partnerin eine eingetragene Lebensgemeinschaft eingehen wollte. Dies aber war nicht möglich, weil ihr Personenstand noch männlich war, eingetragene Lebenspartnerschaften aber ausschließlich gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten waren. Zwar wäre eine Ehe möglich gewesen, doch hätte dies indirekt die Transgeschlechtlichkeit einer der beiden Frauen offenbart, da damals nur heterosexuelle Ehen legal waren. Das Verfassungsgericht argumentierte angesichts des fortgeschrittenen Alters der Klägerin: »Die personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts darf nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit bedingen und mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind.«³⁹

Seither galt nur noch eine Art »Rumpf-TSG«, samt Gutachterpflicht – die aber angesichts negativer Entscheide von lediglich 1% objektiv nutzlos war und wegen erheblicher Kosten den Interessen der Allgemeinheit widersprach. Mit dem ab Oktober 2017 existierenden Konzept der »Ehe für Alle« wurde schließlich auch der Schutzzweck des christlichen Ehekonzepts aufgegeben. Dennoch hielt sich das TSG als »juristische Ruine« bis 2024.

37 TSG § 8 Abs. 1 Nr. 2; BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008 – 1 BvL 10/05

38 TSG § 8 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4; BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07

39 Ebd.

6. Das Selbstbestimmungsgesetz (seit 2024)

Rund 13 Jahre sollten von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2011 bis zur Einführung des SBGG im Jahr 2024 vergehen. Währenddessen mussten weiter Gutachter, Alltags-tests und Gerichtsverfahren navigiert werden – eine teure und langwierige Prozedur, die aber im Kern bereits auf einen bloßen Sprechakt reduziert war. Das SBGG führte schließlich einen standardisierten Verwaltungsakt ein, der im Wesentlichen auf Selbstauskunft der Antragsteller beruht. Der Bezug auf ein schützenswertes »Sittengesetz« entfiel. Stattdessen existieren nun Regelungen, die in Konfliktfällen einen normierten Interessenausgleich ermöglichen sollen.

Niedrigschwellige Änderung des Geschlechtseintrags wurden bereits vor Einführung des SBGG in zahlreichen Ländern initiiert, so in Argentinien, Dänemark, Malta, Irland, Norwegen, Belgien, Uruguay, Luxemburg, Portugal, Chile, Island, Neuseeland, der Schweiz, Finnland oder Spanien. Diese Gesetzesnovellen wurden von konservativer Seite zwar als Ausdruck einer »übergreifenden Transideologie« kritisiert. Tatsächlich aber handelt es sich bloß um konsequente Umsetzungen einer liberalen Rechtstheorie. Demnach soll ein freiheitlich-demokratischer, weltanschaulich neutraler Staat primär die Grundrechte der Einwohner schützen. Greift der Staat beschneidend ein, muss er dies gut begründen können – wobei religiöse oder sittliche Überzeugungen von Volksvertretern oder Bevölkerungsgruppen keine triftigen Gründe darstellen. Das SBGG versucht, diesem Anspruch gerecht zu werden.

6.1 Ausweisdokumente

Im Prinzip ist ein Zwang zur Preisgabe personenbezogener Angaben auf amtlichen Dokumenten bedenklich, weil er in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, das den Einzelnen davor schützt, persönliche Informationen ohne sachlichen Grund offenbaren zu müssen. Verlangt werden kann es gleichwohl, wenn die Rechte Dritter berührt sind.

Dieser Fall liegt vor, wenn der Staat verlangt, dass Ausweisdokumente biometrische Daten, Wohnanschrift und ein Gesichtsbild enthalten, das, um aussagekräftig zu sein, alle zehn Jahre erneuert werden muss. Denn dadurch kann im Rechts- und Geschäftsverkehr durch simple Sichtprüfung ein Name mit einer ladungsfähigen Anschrift verknüpft werden. Derlei Identifizierbarkeit liegt im allgemeinen Interesse, schafft sie doch zwischen einander fremden Personen die notwendige Vertrauensgrundlage etwa für Miet-, Kauf- oder Darlehensverträge. Ausweisdokumente (und öffentliche Register) müssen hingegen frei sein von Angaben etwa zu Erkrankungen, Intelligenz, Weltanschauung oder Parteizugehörigkeit – weshalb beispielsweise die auf Lohnsteuerkarten verbindliche Angabe der Konfessionszugehörigkeit problematisch ist.

Wie sind vor diesem Hintergrund die Angaben zum Geschlecht zu beurteilen? Amtliche Ausweise enthalten die Information implizit im Personalausweis in Form des Vornamens und als explizite Kategorie im Reisepass. Für die meisten Menschen stimmen die Angaben und das Gesichtsbild mit dem ihnen bei Geburt zugewiesenen Geschlecht überein. Bei diesen Cis-Personen wird also nichts offenbart, was nicht ohnehin offensichtlich ist.

Hingegen sind solche Angaben für Trans-Personen mehrfach problematisch. Denn meistens würde die phänotypische Erscheinung aufgrund medizinisch gestützter Transition von der an das Geburtsgeschlecht geknüpften Erwartung abweichen – was Sichtprüfungen erschwert. Die Möglichkeit, Name und Personenstand an die tatsächlich gelebte Identität anzupassen, ist deshalb Voraussetzung zur normalen Teilhabe an der Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsmarkt. Zudem wäre es schlicht unlogisch, alle 10 Jahre ein aktuelles Ausweisbild zu verlangen, um Abweichungen des Erscheinungsbildes vom Passbild zu verhindern, aber die Anpassung von Geschlechtsangaben im Ausweis an das phänotypisch gelebte Geschlecht mit enormen Hürden

zu versehen, wie dies unter dem TSG der Fall war. Daher ist zu begrüßen, dass geschlechtsbezogene Angaben in offiziellen Papieren aufgrund des SBGG nun relativ einfach angepasst werden können.⁴⁰

6.2 Kontextbezogene Regelungen

Das dem TSG immanente Hochsetzen von Zugangshürden für Vornamen- und Personenstandsänderung taugte nicht zum sachgerechten Interessenausgleich. Hierfür sind Maßnahmen nötig, welche die Komplexität des Einzelfalles berücksichtigen – und das SBGG versucht genau dies zu leisten, auch wenn es weiterhin Konfliktfelder gibt.

Kommt es beispielsweise zu einem militärischen Spannungs- oder Verteidigungsfall, so wird eine bis zu zwei Monate zuvor beantragte Änderung des männlichen Personenstandes für die Dauer des Konfliktes »eingefroren«. Es gilt dann die ursprüngliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht für den Dienst an der Waffe (Art. 12a GG). Dies soll eine Umgehung der Wehrpflicht verhindern.

Einschränkungen sind zudem für die Nutzung von »Frauenräumen« erlaubt. Im Einklang mit dem SBGG verfügte beispielsweise der »Deutsche Sauna-Bund«, dass für Zugang zu seinen Einrichtungen die primären Geschlechtsmerkmale maßgeblich sind⁴¹ – also weder Gametengeschlecht noch Personenstand, sondern Eigenschaften, die im Kontext eines Saunabetriebs am relevantesten und am einfachsten nachweisbar erscheinen. (Zur Erinnerung: Bizarrerweise verlangte der »Alltagstest« des TSG von phänotypisch männlichen Trans-Personen die Nutzung

einer »Damensauna«, sofern denn Dampfbäder zu deren Alltagsgestaltung gehörten!)

Etliche Disziplinen des Frauensportens bergen ebenfalls Konfliktpotential – da Transfrauen, die eine männliche Pubertät durchlaufen haben, bevorteilt sein können, weil sich der Knochenbau im Vergleich zur Muskelverteilung bei Erwachsenen nur noch wenig ändert. Das SBGG erlaubt deshalb Wettkampf-Veranstalten, eigene Teilnahmeregelungen zu definieren. Im Sinne möglichst hoher Chancengleichheit müssen sich Leistungsbewertungen deshalb nicht unbedingt am gültigen Personenstand orientieren, sondern z.B. an Hormonwerten oder Chromosomenkriterien, die bereits vor Inkrafttreten des SBGG bei größeren Wettkämpfen üblich waren.⁴²

Dabei legt das SBGG wohlweislich keine konkreten Voraussetzungen zur Teilnahme fest, da sich die Zielsetzungen je nach Sportart und Format unterscheiden. So wird für den Sackhüpfwettbewerb eines schulischen Sommerfests keine Chromosomenanalyse verlangt werden, da der Zweck der Veranstaltung grundlegend anders ist als etwa der eines olympischen Boxwettkampfs. Speziell hinsichtlich spielerischer Gemeinschaftserlebnisse gilt zudem, dass eventuelle körperliche Vorteile von Transfrauen kaum ins Gewicht fallen – zumal auch Cis-Frauen erheblich hinsichtlich Größe und Muskelkraft variieren.

Auch außerhalb des SBGG existieren Regelungen, die für einen fairen Interessenausgleich sorgen sollen. So gilt beispielsweise im Freistaat Sachsen, dass Gefangene zwar nach Geschlecht getrennt untergebracht werden, aber davon abgewichen werden kann »unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen«.⁴³

⁴⁰ Grundsätzlich wäre jedoch zu fragen, ob Geschlechtsangaben überhaupt nötig sind im Hinblick auf die dokumentenbasierte Identitätsfeststellung. Denn diese fehlen im deutschen Personalausweis und können oft auch nicht implizit über den Namen erschlossen werden, wenn dieser im Uni-Sex formuliert ist (z.B. Alex, Luka, Robin, Charlie, Sasha). In diesen Fällen wird Kongruenz allein über das Passbild erkannt. Überdies ist Cross-Dressing im gegengeschlechtlichen Stereotyp in Deutschland nicht verboten. Deshalb ist nur logisch, dass die Änderung des Personenstandes auch nach einer medizinischen Transition nicht verpflichtend ist.

⁴¹ <https://sauna-bund.de/selbstbestimmungsgesetz-eintritt-in-geschlechtsspezifische-bereiche/>

⁴² SBGG § 6 (2) (3)

⁴³ Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) § 10 (2) vom 29.01.2024 (SächsGVBl. S. 52); <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20702#a1>

6.3 Kritik

Zweifelsohne verkörpert das SBGG einen progressiven Wandel, der sich abwendet von religiösem Konservatismus und einem pathologisierenden Verständnis geschlechtlicher Vielfalt jenseits konventioneller Existenzentwürfe. Gleichwohl verweisen Interessenvertretungen, Bündnisse und Beratungsstellen von und für Betroffene auf etliche, ihrer Meinung nach diskriminierende Darstellungen und Regelungen.⁴⁴

- So unterstellt die dreimonatige Anmeldefrist bis zur Erklärung vor dem Standesamt, dass TIN-Personen Vornamen oder Geschlechtseintrag aus spontaner Laune ändern; dieselbe Verdächtigung steht hinter der einjährigen Sperrfrist bis zu einer erneut möglichen Änderung des Eintrags. Allerdings dürfte diese Einjahressperrfrist einen gewissen Schutz des SBGG vor missbräuchlicher Inanspruchnahme bieten.
- Einem aktuellen Referentenentwurf⁴⁵ zufolge soll ab November 2026 automatisch allen Behörden, die aktuell bereits Daten zu Vornamen und zur Geschlechtsangabe erhalten, die per SBGG vorgenommene Änderung des Vornamens und Personenstands übermittelt werden – was im Einzelfall (etwa bei Strafverfolgung) sinnvoll sein mag, aber in dieser pauschalen Form dem Schutz hochsensibler Daten wie auch der Grundidee hinter dem Offenbarungsverbot widerspricht.
- Die Zuordnung als »männlich« im militärischen Konfliktfall spiegele, so manche Kritiker, Misstrauen gegenüber den Motiven von Transfrauen wider und unterstelle ein »Drückeberger-Kalkül«. Aber selbst, wenn es derartige Motive gäbe, könnte dem ein revidiertes Ge-

setz wirksam entgegentreten, das geschlechtsunabhängige Kriterien für die Wehrpflicht einführt, z.B. Alter, gesundheitliche Fitness oder familiäre Abhängigkeiten.

- Lediglich deutsche Staatsangehörige oder Personen mit unbefristetem Aufenthaltstitel können die Regelung nutzen – obwohl Diskriminierung und Verfolgung wegen Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit ein häufiger Grund für Migration, Flucht und Asylsuche ist.
- Gemäß § 4 (1) Passgesetz, dessen Regelungen neben dem SBGG weiter gelten, müssen Personen mit Einträgen von »divers« oder »keine Angabe« in der Regel eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, um einen Pass mit Eintrag »männlich« oder »weiblich« zu erhalten – was einer Rückkehr zur TSG-Fremdbestimmung gleichkommt.
- Eine alleinige Änderung des Vornamens ist nicht mehr möglich. Dies benachteiligt etwa nicht-binäre Personen, die geschlechtsneutrale Anrede bevorzugen, aber aus Furcht vor Diskriminierung ihren Geschlechtseintrag beibehalten wollen.
- Das SBGG erlaubt Betreibern geschlechtsspezifischer Räume, Trans-Personen den Zugang zu verweigern – unter Berufung auf autonomes Hausrecht, die Vertragsfreiheit und Satzungsrechte von Vereinen. Für Transfrauen führt dies zu Unsicherheit, Diskriminierung und u.U. erzwungenem »Outing«, etwa beim Aufsuchen von Fitnessstudios, Umkleiden, Toiletten oder Yoga-Kursen. Zudem können sie aus Orten, die Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bieten sollen, wie z.B. Frauenhäusern, ausgesperrt bleiben. Hier wird das SBGG – wie an sich ja bereits das TSG – der Auslegung der Gerichte im Einzelfall bedürfen. Dabei ist das Selbstbestimmungsrecht von im Wesentlichen privaten natürlichen und rechtlichen Personen zu beachten, die in einem liberalen Rechtsstaat aus guten Gründen frei sein sollen, zu definieren, wer Mitglied sein darf und wer nicht. Solche Mitgliedschaftskriterien dürfen durchaus »diskriminierend« definiert werden, man denke etwa an den Mindest-IQ für die Mitgliedschaft im Hochbegabtenverein »Mensa« oder an das Einhalten von Sexual- oder Ernährungsvorschriften für die Mitgliedschaft in diver-

44 Siehe etwa: LSVD+ (Verband Queere Vielfalt; <https://www.lsvd.de/de/>); TIN-Rechtshilfe (<https://tinrechtshilfe.de>); Bundesverband trans* (<https://www.bundesverband-trans.de>); Schwulenberatung Berlin (<https://schwulenberatung-berlin.de>); Queeres Netzwerk Niedersachsen (<https://qnn.de>); Deutscher Frauenrat (<https://www.frauenrat.de>)

45 Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen; aufrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurf/VIII2/RefE-VO-meldewesen-geschlechtseintrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2

sen religiösen Organisationen. Je staats- und marktnäher eine Organisation oder Tätigkeit jedoch ist, desto mehr ist darauf zu achten, dass Diskriminierungen aufgrund von Merkmalen, die für die jeweilige Sache oder Tätigkeit nicht relevant sind, unterlassen werden. Daraus ist zu folgern: Frauenhäuser sollten im Einzelfall abwägen können, ob sie Transfrauen aufnehmen wollen oder nicht. Es kann durchaus legitim sein, Transfrauen, die phänotypisch wie Männer wirken, die Aufnahme zu verweigern, um durch männliche Gewalt traumatisierten Frauen einen geeigneten Schutzraum zu gewähren. Bei phänotypisch sehr weiblich erscheinenden Transfrauen wird es zu derartigen Entscheidungen womöglich gar nicht erst kommen, da sie nicht als Transpersonen erkannt werden, sofern sie sich nicht selbst outen. Zu Letzterem dürfen sie allerdings keinesfalls gezwungen werden – hier muss der Staat die Rechte von Transpersonen verteidigen. Ein gewisses Maß an Ambiguitätstoleranz wird somit allen Seiten abverlangt. Doch diese Konfliktkonstellation ist nicht neu, schließlich hat es phänotypisch männliche und phänotypisch weibliche Transfrauen schon früher gegeben. Durch den Übergang vom TSG zum SBGG hat sich daran nichts geändert.

- Bei Namens- und Personenstandsänderung von Minderjährigen ist Beratung, etwa durch die Kinder- und Jugendhilfe, wie auch die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter (i.d.R. die Eltern) zwingend – was das Prinzip der individuellen Selbstbestimmung aushebelt. Auch hier sind Konflikte vorprogrammiert, insbesondere wenn medizinische Eingriffe erwogen werden, die im SBGG jedoch nicht geregelt sind.

Angesichts solcher Problemfelder und der zahlreichen Konsequenzen, die mit der Änderung des Personenstands verbunden sind, etwa im Abstammungsrecht, kann mithin nicht behauptet werden, dass für das SBGG in der Zukunft keine weiteren Anpassungen erforderlich sind. Genau dafür setzen sich die verschiedenen Interessenvertretungen weiter ein.

Wie aber sind Einwände aus entgegengesetzter Richtung zu bewerten – jene aus konservativen

Kreisen?⁴⁶

- Befürchtet wird, dass Personen ständig ihren Namen ändern. Tatsächlich gibt es jedoch keinerlei Evidenz dafür, dass Menschen massenhaft zwischen geschlechtlichen Identitäten hin- und herpendeln würden. Warum sollten sie auch?
- Weiterhin wird behauptet, dass die Änderung des Geschlechtseintrags erlaube, sich Vorteile zu erschleichen – etwa, indem Cis-Männer Gleichstellungsquoten ausnutzen, um Posten oder günstige Plätze auf Wahllisten zu erhalten oder im Frauensport zu dominieren. Dies sind jedoch unrealistische Szenarien. Denn solche hypothetischen Personen müssten sich weiterhin gegen Mitbewerberinnen durchsetzen. Vor allem aber ist ein Coming-Out als Transperson keineswegs *per se* vorteilhaft, sondern noch immer mit dem Preis massiver Diskriminierung verbunden. Und bei Sportwettbewerben gelten, wie erläutert, die spezifischen Regeln der Verbände.
- Diskussionen gibt es auch um die Nutzung von Toiletten oder Umkleiden – wobei übersehen wird, dass Cis-Männer, um üble Absichten umzusetzen, keiner Änderung ihres Geschlechtseintrages bedürfen. Dass jemand aus derartigen Gründen die Mühe aufwendet, die eigene geschlechtliche Identität zu ändern, ist schlicht abwegig – und vor etwaiger Strafverfolgung würde diese Methode auch nicht schützen.
- Ähnlich lässt sich eine Gefährdung von Cis-Frauen, die nach häuslicher oder sexualisierter Gewalt Schutzeinrichtungen aufsuchen, nicht belegen – es existiert keine Masse an Beschwerden, weder in Deutschland noch in anderen Ländern mit ähnlicher Gesetzeslage.
- Zudem wird die Besorgnis geäußert, dass das relativ einfache Verfahren des SBGG zu vorschnellen Entscheidungen verführt, auch und gerade hinsichtlich irreversibler medizinischer Maßnahmen, und dass diese körperliche Umgestaltung später bereut wird. Dem widerspricht zum einen, dass das SBGG keine Regelungen zur medizinischen Transition um-

⁴⁶ Eine Synopsis solcher Argumente samt Erwiderung findet sich unter: https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/02/soll-geschlecht-jetzt-abgeschafft-werden-ONLINE_Version-Okt-22.pdf

fasst, und zum anderen die Erfahrung: Gemäß einer globalen Metastudie mit insgesamt 7.928 Trans-Personen bedauern lediglich 1% oder weniger eine selbstgewählte geschlechtsanpassende Operation.⁴⁷

- Wenn Jugendliche sich als »trans« identifizieren, wird gerne unterstellt, dass sie das tun, um »cool« zu sein. Dies verkennt, dass solche Statements weiterhin eher zu Stigmatisierung und Diskriminierung führen als zu Akzeptanz. Zwar sind Minderjährige sich i.d.R. durchaus über ihre geschlechtliche Identität im Klaren, doch wird der innere Druck hin zu einem »Coming-Out« von vielen eher als belastend empfunden.⁴⁸
- Eine Art »Verschwörungsmythos« geht davon aus, dass mit dem SBGG eine Trans-Ideologie in die Gesellschaft eingeschleust werden soll. Hier wäre zunächst zu fragen, welche Vorteile eine solche Strategie erwirtschaften könnte – abgesehen von der Notwendigkeit, dass benachteiligte Gruppen über Bündnisse und Öffentlichkeitsarbeit auf ihre Situation aufmerksam machen wollen. Und sollte ein geändertes soziales Umfeld Transpersonen freundlicher aufnehmen, gibt es dadurch nicht mehr von ihnen. Ebenso falsch wurde vormals argumentiert, dass schwule oder lesbische Lehrer ihre Schützlinge zu einem homosexuellen Lebensstil verführen könnten. Klar ist nämlich: Man wird nicht homosexuell oder transgeschlechtlich, weil man einem gesellschaftlichen Trend folgen möchte, sondern aufgrund psycho-biologischer Prozesse, die sich im eigenen Körper abspielen.

Angebliche Regelungslücken und abstruse Konsequenzen des SBGG will auch die Polit-Aktion von »Frau Marla-Svenja Liebich« herausstreichen.

47 Valeria P. Bustos, Samy S. Bustos, Andres Mascaro, Gabriel Del Corral, Antonio J. Forte, Pedro Ciudad, Esther A. Kim, Howard N. Langstein & Oscar J. Manrique (2021). Regret after gender-affirmation surgery: A systematic review and meta-analysis of prevalence. *Plastic and Reconstructive Surgery*. *Global Open* 9: e3477

48 Deutsches Jugendinstitut (2015). Coming-out – und dann...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/90014/054ed380a72ca0eed511ea21753e1a61/dji-broschuere-coming-out-data.pdf>

Weil Liebich sich selbst outete, wird nicht gegen das Offenbarungsverbot verstoßen, wenn öffentlich berichtet wird, dass sie 2024 den Geschlechtseintrag änderte und weiblichen Personenstand und Vornamen erhielt – obwohl Liebich queere Menschen zuvor als »Parasiten der Gesellschaft« bezeichnet hatte.⁴⁹ Deshalb geht es Liebich offenbar nur darum, das SBGG *ad absurdum* zu führen, aber es ist zweifelhaft, dass dies jenseits sensationeller Schlagzeilen gelungen ist.

Liebichs Aufwand, um weiblichen Personenstand und Vornamen zu erhalten, war zwar gering. Den hätte sie sehr wahrscheinlich auch unter dem Rumpf-TSG erhalten – allerdings mit erheblichen Kosten für die Steuerzahler. Ohne medizinische Umgestaltung des Äußeren wird Marla-Svenja Liebich auch und gerade unter dem SBGG der Zugang zu Damensaunen verwehrt bleiben – und um an Frauensportwettkämpfen teilzunehmen, müssten die Kriterien der Veranstalter navigiert werden. Auch bezüglich Unterbringung in einem Frauen- oder Männergefängnis – Liebich wurde 2025 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe u.a. wegen Volksverhetzung verurteilt – wäre sowohl unter dem TSG wie auch dem SBGG eine Einzelfallentscheidung nötig. Weil Liebich das Geschlecht offenbar nur aus politischen Provokationszwecken änderte, wäre eine Unterbringung in der Männervollzugsabteilung rechtlich möglich und naheliegend.

Wichtig dabei: Selbst wenn die vom TSG vorgeschriebenen Gutachten Marla-Svenja Liebichs Personenstandsänderung verhindert hätten, so wäre dies kein Argument für die Rückkehr zum vormaligen Prozedere. Denn die mit diesem System verbundenen Millionen verschwendeter Steuergelder, die verlorene Lebenszeit der Betroffenen sowie deren Vertrauensverlust in den Rechtsstaat stellen ein ungleich größeres Übel dar als die vergleichsweise geringfügige Misslichkeit, eine Person wie Liebich mit »Frau Marla-Svenja« anzusprechen.

49 Vgl. Christian Rath (2025). Missbräuchliche Geschlechtsänderung: Reine Provokation. *die tageszeitung*, 17.01.

7. Fazit und Ausblick

Der von konservativen Kritikern befürchtete Tsunami an Missbrauch und überbordenden Problemfällen durch Einführung des SBGG hat *de facto* nicht stattgefunden – weder in Deutschland noch in Nationen mit vergleichbaren Regelungen. Nicht unerwartet geht die größere »Sichtbarkeit« von Transidentitäten allerdings, zumindest in der »Anfangsphase« der neuen Gesetzgebung, mit einer vergrößerten *Transfeindlichkeit* einher – wobei dieser Begriff dem der *Transphobie* vorzuziehen ist, weil er klarmacht, dass Vorurteile, Hass und Gewalt nicht durch eine irrationale Angst geschürt werden, sondern durch unterdrückendes Verhalten und Strukturen.

Dennoch: Es besteht berechnete Hoffnung, dass die Akzeptanz von Transidentitäten gesamtgesellschaftlich über die Zeit hinweg weiter zunehmen wird. Vergleichbare historische Entwicklungen gab es bezüglich starrer Stereotype von Mann und Frau wie auch hinsichtlich des gleichgeschlechtlichen Zusammenlebens.⁵⁰ Noch vor wenigen Jahrzehnten wiesen deutsche Gesetze »männliche« und »weibliche« Rollen zu und erlaubten sexuelle oder eheliche Beziehungen nur heterosexuellen Paaren – mit Berufung auf vermeintliche »biologische Tatsachen«, angebliche »soziale und psychische Wesensverschiedenheiten« sowie Leitlinien religiöser Wertordnungen. Obwohl solcher Konservatismus sich merklich aufgelöst hat, ist die Textur der Gesellschaft nicht kollabiert – was darauf hindeutet, dass derlei Konventionen keine biologischen Notwendigkeiten widerspiegeln, sondern vielmehr als Produkte sozialer Zwänge begriffen werden müssen. Die polarisiert geführte Debatte zeigt allerdings auch, wie schwierig es weiterhin ist, Rollenzuschreibungen und patriarchale Strukturen hinter sich zu lassen. Ansonsten nämlich wäre das Thema »Geschlecht« gesellschaftlich deutlich weniger relevant.

Fest steht: Wäre auch nur ein Bruchteil der Energie, die zwecks Beschwörung hypothetischer Missbrauchsszenarien oder der Projektion postmoderner Ideologien in das SBGG investiert wurde, verwendet worden, Erfahrungen aus über 40 Jahren Transsexuellengesetz zu berücksichtigen, wäre der immense Fortschritt rasch deutlich geworden. Denn unzweifelhaft beendet das SBGG religiös gestützte, nachweislich nutzlose Gerichtsverfahren – einschließlich des entwürdigenden Alltagstests.

Wer dennoch die Rückkehr zu einem gutachterbasierten Prozedere fordert, entscheidet sich dafür, weiterhin öffentliche Energie und Steuergelder in Verfahren ohne Erkenntnisgewinn zu investieren, die Würde der Betroffenen zu verletzen sowie die Lebens- und Arbeitszeit von Studierenden, Gutachtern und Richtern zu verschwenden. Einer solchen von rechtskonservativen politischen Kräften betriebenen Rückabwicklung des SBGG entgegenzutreten, verteidigt nicht nur die Prinzipien der offenen Gesellschaft. Vielmehr wird auch ein evidenzbasiertes, wissenschaftsorientiertes Denken gestärkt, das zwischen gametenspezifischen und phänotypischen Geschlechtszuschreibungen ebenso zu unterscheiden weiß wie zwischen biologischen und juristischen Kategorien.

Im ersten Jahr seit Inkrafttreten des SBGG änderten ca. 24.000 Menschen ihren Geschlechtseintrag und Vornamen – ungefähr 33% von männlich zu weiblich und 45% umgekehrt, 22% zu »divers« oder »ohne Eintrag«.⁵¹ Hinzu kommen Tausende, die sich dem vormaligen Prozedere des TSG unterwarfen, und eine wahrscheinlich enorme Dunkelziffer nicht erfasster Betroffener. Mithin ist Transidentität also keine bloße Marginalie menschlicher Existenz, sondern ein solider Bestandteil der von der Evolution produzierten Vielfalt an Lebensmöglichkeiten.

⁵⁰ Vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/3168-Was-denkt-Deutschland-ueber-Lesben-Schwule-bisexuelle-trans-intergeschlechtliche-und-weitere-queere-Menschen>

⁵¹ Statistisches Bundesamt, Daten zur Änderung des Geschlechtseintrags für das Jahr 2024 und Januar bis Oktober 2025; <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/daten-zur-aenderung-geschlechtseintrag.html>

Begrüßenswert ist in jedem Fall der relativ neue Fokus auf Erfahrungen von Menschen mit nicht-binären Identitäten. Deren Lebensentwürfe verdeutlichen einmal mehr, dass Grenzen zwischen »männlich« und »weiblich« nicht nur im sozialen Feld, sondern auch in körperlichen und psychologischen Merkmalen erheblich unschärfer verlaufen, als es dem weit verbreiteten Bedürfnis nach klaren Kategorien entspricht.⁵²

Schließlich und endlich: Auch wenn das Trans-Thema vergleichsweise wenige Menschen direkt betrifft, ist an ihm – gesamtgesellschaftlich wie innerhalb politischer, akademischer, religiöser oder säkularer Zirkel – ein *Kulturkampf* entbrannt, der wegen seiner emotiven Aspekte sowohl von liberalen wie konservativen Kräften aufgegriffen und »vergrößert« wird. Die Diskussionen in Deutschland mögen scharf sein – aber in Ländern wie den USA, Russland, der Slowakei und Türkei werden inzwischen selbst die dort einst verankerten, extrem hürdenreichen Möglichkeiten auf Selbstbestimmung zunehmend abgeschafft.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hingegen verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten seit 2026, ein »klares und vorhersehbares Verfahren für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität vorzusehen«, um die Privatsphäre Betroffener zu schützen.⁵³ Die EU schlägt somit im Hinblick auf die Achtung von Menschen- und Persönlichkeitsrechten auch und gerade von Trans-Personen einen grundsätzlich anderen Weg ein als Russland, die USA und andere autoritär geführte Staaten.

Indem die »Internationale der Nationalisten« unbequeme Segmente der Gesellschaft marginalisiert und diskriminiert, verfolgt sie ein weiter gestecktes Ziel, nämlich die Prinzipien einer offenen Gesellschaft auszuhöhlen.⁵⁴ Die quasi reflexartig einsetzende »linke Gegenpropaganda«, die oft als »Wokeismus« bezeichnet wird, verschärft den Konflikt. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in der

deutschen Debatte über Transgeschlechtlichkeit, in der differenzierte Argumente oft weniger zählen als Pauschalisierungen und moralische Verurteilungen. Solchen Entwicklungen wollen wir mit dieser Stellungnahme entgegenwirken.

52 Kathleen Bryson, Christophe Soligo & Volker Sommer (2018). Ambiguity tolerance towards non-binary sexuality concepts: Evidence from British newspapers. *Journal of Bisexuality* 18: 446–477

53 EuGH, 12.03.2026, Az. C-43/24

54 Vgl. Michael Schmidt-Salomon (2016). *Die Grenzen der Toleranz. Warum wir die offene Gesellschaft verteidigen müssen*. München: Piper

Über die Autoren

Dr. Thorsten Barnickel

Diplom-Biologe und Bioinformatiker (M.Sc.), Kuratoriumsvorsitzender der Giordano-Bruno-Stiftung und Direktoriumsmitglied des »Instituts für Weltanschauungsrecht« (ifw). Thorsten Barnickel studierte Biologie an den Universitäten Regensburg und Heidelberg sowie Bioinformatik an der TFH Berlin (heute Berliner Hochschule für Technik).

Es folgte eine Promotion an der TU München über ein Textminingsystem für biomedizinische Literaturdatenbanken, das die Basis für eine Firmenausgründung bildete. Nach seiner Promotion absolvierte er die Ausbildung zum deutschen und europäischen Patentanwalt. In diesem Schnittstellenberuf zwischen Naturwissenschaft, Technik und Recht ist er weiterhin tätig.

Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon

Philosoph und Schriftsteller sowie Vorsitzender und Mitbegründer der Giordano-Bruno-Stiftung. Er ist Mitinitiator und Direktoriumsmitglied des »Instituts für Weltanschauungsrecht« (ifw), des »Hans-Albert-Instituts« (HAI), des »Bertha von Suttner-Studienwerks« (BvS) und der »Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland« (fowid).

Seine Bücher zur Philosophie des »evolutionären Humanismus« wurden hunderttausendfach verkauft und in mehrere Sprachen übersetzt. In seinen Publikationen befasst er sich auch mit Fragen der Sexualität, u.a. schrieb er das Nachwort »Freie Liebe für freie Geister« zu Karlheinz Deschners »Sexualgeschichte des Christentums« (»Das Kreuz mit der Kirche«, Alibri Verlag 2021). Als Rechtsphilosoph formulierte er mehrere Stellungnahmen für das Bundesverfassungsgericht (u.a. »Schwangerschaftsabbruch im liberalen Rechtsstaat«, 2022). Als »Sachverständiger Dritter« wirkte er 2019 an der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe mit, die zur Aufhebung des »Sterbehilfeverhinderungsparagrafen« 217 StGB führte.

Prof. Dr. Jessica Hamed

Strafrechtsprofessorin an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg und Direktorin des »Instituts für Weltanschauungsrecht« (ifw). Jessica Hamed studierte Rechtswissenschaft in Mainz und Buenos Aires und absolvierte ihr Rechtsreferendariat in Mainz, Frankfurt und Moskau. Nach der zweiten juristischen Staatsprüfung arbeitete sie bis zu ihrer Ernennung zur Professorin (2026) u.a. als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Während der Corona-Krise mahnte sie im Rahmen zahlreicher öffentlich wirksam geführter Gerichtsverfahren die Einhaltung von Grundrechten an.

Außerdem ist Jessica Hamed publizistisch tätig und hat bislang u. a. in *FAZ Einspruch*, *Berliner Zeitung* und *Cicero* mehrere Gastbeiträge veröffentlicht. Häufig fordert sie dort die Beachtung rechtsstaatlicher Regeln, geht aber auch auf gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge ein und ist zudem eine beliebte Interviewpartnerin für die kritische Einordnung staatlicher Grundrechtseingriffe.

Prof. Dr. Volker Sommer

Emeritierter Inhaber des Lehrstuhls für Evolutionäre Anthropologie am *University College London*, wo er seit 1996 lehrt und forscht. Studium der Biologie und Theologie, Promotion und Habilitation an der Universität Göttingen. Gastforscher an Universitäten in USA (UC San Diego, UC Davis), Indien (Jodhpur), Thailand (Mahidol) und Nigeria (Taraba State). Forschungsschwerpunkte sind Ökologie und Verhalten freilebender Primaten in Afrika und Asien, sowie Tierrechte und Sexualbiologie. Volker Sommer berät die UN als Menschenaffen-Experte. Einer breiteren Öffentlichkeit ist der engagierte Naturschützer durch Medienauftritte bekannt sowie durch Bücher zu evolutionsbiologischen Themen.

Wichtige Veröffentlichungen zum Thema Sexualität: »Wider die Natur? Homosexualität und Evolution.« München: C.H. Beck (1990); »Homosexual Behaviour in Animals: Evolutionary Perspectives.« Cambridge: Cambridge University Press (mit Paul Vasey, 2011); »The Evolution of Masturbation.« *Proceedings of the Royal Society B* 290: 20230061 (mit Matilda Brindle, Henry Ferguson-Gow, Joseph Williamson, Ruth Thomsen; 2023); »Why We Struggle with Ambiguity. The Quiddity Question.« Bradford: Ethics International Press (mit Kathleen Bryson, 2026).

» Auch wenn das Trans-Thema vergleichsweise wenige Menschen direkt betrifft, ist an ihm ein Kulturkampf entbrannt, der wegen seiner emotiven Aspekte sowohl von liberalen wie konservativen Kräften aufgegriffen und »vergrößert« wird.

Dies zeigt sich auch in der deutschen Debatte über Transgeschlechtlichkeit, in der differenzierte Argumente oft weniger zählen als Pauschalisierungen und moralische Verurteilungen. Solchen Entwicklungen wollen wir entgegenwirken. «

